

**Thema:**

Durchlaufende Gelder

**Fragestellung:**

Im Finanzhaushalt sind durchlaufende Gelder unter Konto-Nr. 6991 bzw. 7991 zu veranschlagen und zu verbuchen.

Welchem Produkt sind die durchlaufenden Gelder zuzuordnen? Sind ggf. gesonderte Produkte einzurichten?

Konkret geht es um die Ortskirchensteuer, den Landwirtschaftskammerbeitrag, Führungszeugnisse, Fischereischeine, Fahrgastbeförderung etc.

**Antwort:**

Die Ein- und Auszahlungen der durchlaufenden Gelder sind im Finanzhaushalt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 54 und 55 zu veranschlagen. Es handelt sich dabei um grundsätzlich nicht beeinflussbare Zahlungen der Gemeinde. Darüber hinaus kann die Gemeinde nicht über die Gelder verfügen. Insoweit ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, wenn diese Zahlungen nicht beplant werden.

Die Ein- und Auszahlungen der durchlaufenden Gelder sollten in einem Produkt der Kontengruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erfasst werden.

-----